

**Paolo Ridola**  
Sapienza Università Roma

Athens, den 22. Mai 2012  
Goethe Institut- CECL- Tsatsos Stiftung

## **Macht, Demokratie und Verfassung in der Zeit der Krise**

Es ist für mich eine Ehre und eine große Freude, an dieser Tagung teilzunehmen. Für die Einladung bedanke ich mich herzlich dem Freund und Kollegen Professor Contiades und dem Centre for the European Constitutional Law.

Das heutige Seminar nimmt Anlaß von der Veröffentlichung der ersten fünf Titeln der von CECL und Tsatsos Stiftung herausgegebenen Studienreihe über die Demokratie und die Verfassung. Die Bände bieten einen facettenreichen Überblick der grundlegenden Themen der gegenwärtigen verfassungstheoretischen Debatte und der methodischen Richtungen der Wissenschaft des öffentlichen Rechts im letzten Jahrhundert. Die Reihe enthält klassische Texte des juristischen Denkens des XX Jahrhunderts, von Schmitt, Dworkin, Böckenförde, sowie Schriften, die ausschlaggebende aktuelle Diskussionsthemen behandeln, wie den Verfassungspatriotismus und die Integrationsfunktion der Verfassungen in den complexen Gesellschaften. Schließlich ist es für mich eine große und unverdiente Ehre die Tatsache, daß die Reihe auch die Übersetzung in griechischer Sprache meines kleinen Buchs über die Grundrechte in der geschichtlichen Entwicklung des abendländischen Konstitutionalismus enthält. Für das bin ich den Übersetzern Frau Akribopoulou und Herrn Anthopoulos tiefgreifend dankbar. Einen besonderen Dank an Professor Anthopoulos, den ich vor mehr als zwanzig Jahren während seines Studienaufenthalt in Rom kennegelernt hatte. Die Übersetzung ist die ideelle Fortsetzung unseres Gesprächs über die Grundrechte und die verfassungrechtlichen Freiheiten, das in jenen fernen Jahren begann.

\*\*\*\*

Erlauben Sie mir einige allgemeine Bemerkungen über das Thema unseres heutigen Seminars: „Macht, Demokratie und Verfassung im Zeitalter der Krise“.

Zunächst über die zukünftigen Perspektiven der europäischen Demokratie im Rahmen der supranationalen gegenseitigen Abhängigkeiten. Seit Jahrzehnten ist in der politischen und verfassungsrechtlichen Diskussion die Frage präsent, ob und in welchen Grenzen es möglich sei, Demokratiemodelle, die im Rahmen der Entwicklung der einzelstaatlichen Ordnungen ausgearbeitet wurden, auf eine höhere Ebene zu übertragen, die jenseits der historischen Erfahrungen der Staatlichkeit besteht. Es ist kein neues Thema: zwischen den zwei Weltkriegen wurde es verbreitet in einigen Richtungen der europäischen politischen Kultur diskutiert, welche die Einfügung der sozialen Demokratie in den Rahmen einer die geographischen Dimensionen und die geschichtliche Erfahrung des Nationalstaates überwindenden föderalistischen Ordnung befürwortet haben und für welche die Erfahrung der Nationalstaatlichkeit gerade als ein Hindernis für die volle Realisierung des demokratischen Prinzips erschien. Ich beschränke mich, nur einige Momenten dieser Diskussion zu erwähnen: das *Manifest Ventotenes* von Altiero Spinelli und Ernesto Rossi (1944); *Federer et liberer* von Silvio Trentin (1943), sowie in denselben Jahren das Projekt einer „pluralistischen Verfassung“ bei Leon Duguit und die Theorie der Demokratie als „demokratischer Einrichtung der Gemeinschaften“ bei René Capitant.

In den letzten Jahrzehnten, besonders dank jüngster Beiträge von Jürgen Habermas, ist die Frage nach der Demokratie in der „postnationalen“ Konstellation im starkem Vordergrund getreten. Es ist interessant festzustellen, daß das Thema der Demokratie (und des demokratischen Defizits) der überstaatlichen Organisationen erst seit kurzem die Aufmerksamkeit der Verfassungslehre geweckt hat. Dies erklärt sich aus dem Umstand, daß die Frage nach der Verbindung zwischen Demokratie und Legitimation der Souveränität für mehr als ein Jahrhundert beinahe ausschließlich Diskussionsgegenstand der verfassungsrechtlichen Erfahrung und des internen politischen Lebens der Nationalstaaten gewesen ist. Nach der traditionellen Auffassung sind nämlich die Verhältnisse zwischen souveränen Staaten –und damit

die Aussenpolitik- oft dem demokratischen Prinzip unzugänglich gewesen; dieses Prinzip ist hingegen Grundlage der verschiedenen Verfassungssysteme, und das Problem der demokratischen Legitimation ist zum typischen und unumgänglichen Problem des internen Verfassungslebens der Staaten geworden. Man darf aber nicht vernachlässigen, daß die starke Tendenz zur Globalisierung jener Aufgaben, die bisher Monopol der Staaten waren, wichtige Fragen bezüglich neuer Verfahren und bisher unbekannter Arten politischer Handelns aufwirft sowie offensichtlich das Problem der demokratischen Legitimation der übernationalen politischen Einrichtungen stellt. Aufgrund der Ausdehnung der „Innenpolitik“ über die Grenzen der Staaten hinaus schwindet die Übereinstimmung zwischen dem nationalen Staatsgebiet, dem Bereich der staatlichen Souveränität und der Dimension des politischen Gemeinwesens, die den Hintergrund des Prozesses der Konsolidierung der Ordnungen des demokratischen Verfassungsstaates bildete. In diesem Kontext hat auch das Problem der demokratischen Legitimation der politischen Organisationen heute Dimensionen erreicht, die nicht mehr mit den Staatsgrenzen übereinstimmen. Jüngere Ereignisse, wie die Mobilisierung der transnationalen Öffentlichkeit in den Feldern der globalisierten Wirtschaft, der Sozialpolitik, der Beschäftigungspolitik, der Umwelt zeigen, wie sehr das Problem der demokratischen Legitimation der supranationalen politischen Einrichtungen tatsächlich eine grundsätzliche Bedeutung erlangt hat.

Es handelt sich nämlich um die demokratische Legitimation der politischen Entscheidungsprozesse, welche sich auf weltumspannender Ebene jenseits der Grenzen der Staaten entfalten und von Subjekten, Regeln und organisatorischen Formen bestimmt werden, die dem Vorbild der demokratischen Öffentlichkeit nach der Verfassungstradition europäischer Herkunft teilweise fremd sind. Andererseits scheinen auch die Reaktionen gegen den von der Logik der globalisierten Märkte hegemonisierten politischen Prozeß neuen Wegen und Mobilisierungsformen der Weltöffentlichkeit zu folgen. Unbekannte Beteiligungsformen kommen von neuen globalisierten sozialen Subjekten, welche Träger von Identitäten sind, die den

traditionellen Organisationsmustern der Politik fremd sind und verfestigte kulturelle und wirtschaftliche Hegemonien ablehnen. Das stellt –meines Erachtens- auch große Herausforderungen den traditionellen Subjekten der pluralistischen Öffentlichkeit, d.h. den politischen Parteien. Die Veränderung der parteipolitischen Systeme der europäischen Mitgliedsstaaten spiegelt die Physiognomie komplexer und fragmentierter Gesellschaften wider, die sich immer mehr unfähig erweisen, *cleavages* auszudrücken, welche sich auf allgemeine Anschauungen des politischen Gemeinwesens beziehen. Ich bin überzeugt, die heutige Krise der politischen Legitimation der „europäischen“ Öffentlichkeit stellt die Parteien vor unverzichtbaren Herausforderungen und ihnen verlangt, sich als grundlegende Faktoren der „Herausbildung eines europäischen politischen Bewußtseins“ (Art. 10 Abschn. 4 EUV) und als Protagonisten einer europäischen *Res publica* (eines republikanischen Gemeinwohls) wieder vorzustellen.

\*\*\*\*

In seinem letzten Buch hat der betrauerte Freund und Lehrer Dimitris Tsatsos seine Anschauung der Demokratie als Grundlage der „Unionsgrundordnung“ unter dem Stichwort „Europäische Synpoliteia“ synthetisiert. Seine theoretische Vorstellung einer „postetatistischen Demokratie“ stellt nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Veränderungen der Demokratie im Zeitalter der Globalisierung dar, sondern auch den Vorschlag „towards a new democratic Discourse“ in Europa und eine entschiedene Stellungnahme gegen die technokratischen, hegemonialen und einseitig marktorientierten Entwicklungsperspektiven der EU.

Es handelt sich um eine Anschauung der Zukunft der Demokratie in Europa, die mir als besonders bedeutungsvoll und aufschlußreich in der heutigen Lage der europäischen Krise scheint. Man muss bewußt sein, die heutige europäische Krise ist vor allem Krise von demokratischer Legitimation. Das Demokratiedefizit der EU ist

zurückgehendes und noch ungelöstes Problem. Trotz der Bezüge auf die Demokratie unter den Grundwerten der EU und der verstärkten Rolle des EU-Parlaments, ist die demokratische Legitimation der politischen Entscheidungsprozesse auf gesamteuropäischer Ebene in breitem Maß ungenügend. Darüber hinaus opfert das entscheidende Gewicht des intergouvernementalen Paradigmas das demokratisch-repräsentatives Paradigma sowie das föderalistische Paradigma. Endlich ist die Demokratie bei der wirtschaftlichen *governance* wesentlich abwesend. Ich füge hinzu, der Demokratiebegriff umschließt in der abendländischen geschichtlichen Entwicklung ein breites Spektrum von Deutungen. Sicher ist die Demokratie zum Schlußstein der EU-Verfassungsordnung geworden und das demokratische Prinzip findet heute bedeutsame Hervorhebung im Lissabon Vertrag. Und jedoch weder die Ressourcen der repräsentativen Demokratie nach Art.10 des EU-Vertrags noch das *leitmotiv* der „bürgernähe Demokratie“, welche von Maastricht an eine wichtige Rolle bei der Inspiration der allgemeinen Grundsätze der Union gespielt hat, noch die wachsende Parlamentarisierung der „Regierungsform“ der EU scheinen mir, als genügend zu sein, um die Konturen einer fortschrittlichen europäischen Demokratie in ausführlicher Weise zu umreißen: und genau einer Demokratie, die den Anforderungen einer pluralistischen Öffentlichkeit, wie die europäische sich darstellt, geeignet sei. Allerdings ist ein breites Verständnis der Gestaltung und des Inhalts des demokratischen Prinzips innerhalb der EU –meines Erachtens- mit den Entwicklungslinien der Verträge kohärent. Art. 2 EUV zählt u.a. die Gleichheit und die Solidarität zu den gemeinsamen Grundwerten der Union, und bei den Charta von Nice, welche Primärrecht der Union bildet, sind die Sozialrechte keine inhaltlose Leerformel. Sie finden ihre Prägnanz nicht nur als Schutzmechanismen der innerhalb der Mitgliedsstaaten erreichten sozialen Niveaus, sondern als leitende Prinzipien und Orientierungsmaximen der sozialen Politik der EU.

Die neuen Ziele der Aktion der EU im sozialen Bereich können nur dann Bedeutung gewinnen, wenn man von einer weiten Sicht des Demokratieprinzips ausgeht. Man kann behaupten, daß diese weitere Perspektive zu den „gemeinsamen

Verfassungsüberlieferungen“ im Sinne des Art. 6 des EUV gehört und daß die Verbindung von Demokratie als Methode und sozialer Demokratie eine der charakteristischen Erfahrungen aus der europäischen Verfassungsentwicklung seit dem Beginn des XX. Jahrhunderts darstellt. In diesem Rahmen ist die Bezugnahme in den EU-Verträge auf die Ziele eines hohen Beschäftigungsniveau sowie einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, ein bedeutsamer Beleg des Strebens der „europäischen Verfassung“ nach einer Ordnung, in welcher die Effektivität der Bürgerschaftsrechte Bedingung für eine vollendete politische Demokratie ist. Grundlage dieses Strebens ist die Erkenntnis des notwendigen Zusammenhangs zwischen Demokratie und Bürgerschaft. Dies gilt erst recht, wenn man einen weiten Begriff von Bürgerschaft zugrunde legt, als der „grundsätzlichen Gleichheit“ in der Teilnahme an einer Gemeinschaft und als Grundlage eines gesonderten Systems von Rechten. Zu diesen Rechten gehören, neben den Rechten auf Teilnahme an der Ausübung politischer Macht, die Rechte im sozialen Bereich, „in ihrem gesamten Katalog, der von einem Mindestmaß an Wohlstand und wirtschaftlicher Sicherheit bis hin zum Recht führt, voll und ganz an der sozialer Erbschaft teilzunehmen“ (Marshall).

In dieser Perspektive zeigt sich die „europäische Synpoliteia“ zugleich als eine politische, eine soziale und eine föderalistische Demokratie, welche auf die subsidiäre Solidarität innerhalb des pluralen Europas stützt und den Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichte fördert. Ich bin überzeugt, das Stichwort „europäische Synpoliteia“ mag die Leitformel einer erneuerten zukünftigen Demokratisierung der EU bilden, welche die unterschiedliche Komponenten einer pluralistischen Gemeinschaft von Völkern hineinziehen soll, und genau im Sinne eines inklusiven (nicht exklusiven) Pluralismus.

\*\*\*\*

Die rasche Gesamtbetrachtung über das Problem der Demokratie auf europäischer Ebene gestattet mir, den Blick auf die grundlegenden Diskussionsthemen über die Zukunft des Konstitutionalismus zu werfen.

Wenn man die Entwicklungen des Konstitutionalismus am Anfang des XXI Jahrhunderts in verfassungsvergleichender Perspektive betrachtet, hat man den Eindruck, er hätte einen schlagenden Sieg aufgeführt. Der Konstitutionalismus hat die Übergangsprozesse angeregt, die den Austritt von den Erfahrungen der Kolonisation, des sozialistischen Staates und des autoritären Staates in Europa und in anderen Kontinenten begleitet haben. Seit vier Jahrzehnten hat man der Verbreitung eines eindrucksvollen Phänomens von *constitution making* beiwohnt, das zuerst europäische aus Diktaturen ausgetretene Länder und später Gesellschaften mit starken Verspätungen der Säkularisierungs- und Entwicklungsprozesse betroffen hat. Der Umlauf von Verfassungsmodellen hat Ausdehnung und Intensität erfahren, welche in der Vergangenheit fast unbekannt waren. Das Phänomen hat das Feld der Menschenrechte vor allem betroffen, auch dank des Wachstums der gegenseitigen Abhängigkeiten der staatlichen Verfassungsordnungen und der weltweiten Ausbildung von *multilevel* Schutzsysteme der Grundrechte. Das darf nicht zu emphatischen Schlussfolgerungen verleiten. Trotz des Wachstums der Interdependenzen, das die heutige Lage des Verfassungsstaates charakterisiert, muß man nicht vernachlässigen, daß Konflikte, Spannungen und soziale Randzustände auch in geographischen Gebieten weiterbestehen, die schienen, davon frei zu sein. Kurz: der demokratische Verfassungsstaat ist zu keinem „Ende der Geschichte“ gekommen.

In diesem Kontext spielt die Verfassung noch eine entscheidende Rolle beim Integrationsprozeß des politischen Gemeinwesens, weil sie einen wichtigen Kristallisierungsbestandteil im Vorgang darstellt, durch den eine soziale Gruppierung in der eigenen kulturellen und politischen Selbstverständigung sich wiedererkennt. Man muß hinzu fügen, die Verfassungen bestimmen den Kommunikations- und Beschlussraum des politischen Gemeinwesens: und genau nicht nur im Sinne, daß sie

die Verfahrensregeln letztgenanntes Raums festsetzen, sondern auch im Sinne, daß sie die konstitutiven Werte des sozialen Verbands enthalten und Diskussionsforen ernähren, durch die die Verfassungen einem gesellschaftlichen Aktualisierungsvorgang, welcher kritisch und zugleich reflexiv ist, ständig unterworfen sind. Die theoretische Vorstellung der Integrationsfunktion der Verfassung ist seit Jahrzehnten dank der Schule von Smend im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Debatte. Neulich hat dieser Ansatz an prägnanter Aktualität gewonnen. Es ist bedeutsam, zu erwähnen, daß die Auseinandersetzungen, die brennende und ethisch sensible Themen bei den gegenwärtigen pluralen Gesellschaften betreffen (Gentechnik, Abtreibung, Behandlung des Lebensendes, Schutz der sexuellen Identität, Gebrauch der religiösen Symbole usw.), die Grundprinzipien der Verfassung auf die Tagesordnung rufen. Kurz ist die Verfassung zu einem Ort geworden, an dem die unauflösbare Konflikte der demokratisch-pluralistischen Gesellschaft kanalisiert, diskutiert und gelegentlich *medio tempore* entschieden werden. Dazu nur ein Beispiel, welches die Wandlung der Interpretation der Untastbarkeit der Menschenwürde betrifft. Dieser Grundsatz hat wahrscheinlich an Absolutheit und Abwägungsresistenz verloren, und jedoch ist die Ausstrahlungskraft des Prinzips in neuen Bereichen gewachsen. In zwei Urteilen vom Februar 2010 haben das deutsche Bundesverfassungsgericht und der italienischer Verfassungsgerichtshof anerkannt, der Schutz der Menschenwürde bildet das Fundament des sozialen Grundrechts auf ein Existenzminimum. Die „veralltäglichte“ Verfassung (Vorländer) hat die Verbreitung des Spektrums der Verfassungsinterpretationen (Häberle) und das Wachstum der Rolle der Verfassungsgerichte verursacht. Obwohl diese *juristocracy* (im Sinne von Hirschl) die Frage nach der demokratischen Legitimation der Verfassungsgerichte hervorhebt, stützt ihre zentrale Lage nicht nur auf die abstrakte und formalistische pyramidale Struktur der Rechtsordnung, sondern auf die tiefgreifende Veränderung und die entsprechende Ausdehnung der Grundsatzinhalte der Verfassungen.

Die politischen Einigungschancen der Verfassungen bei den pluralistischen Gesellschaft trifft allerdings aufdringliche Beschränkungen. Letztgenannte stammen vor allem vom Übergang vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat, der auch die Regulierungsfähigkeit des Verfassungsrechts betroffen hat. Die Vermehrung der staatlichen Planungs-, Präventions- und Leistungsaufgaben spiegelt die Akzentuierung der axiologischen Funktion der Verfassungsnormen wider. Das hat die Ausdehnung der Ausstrahlungskraft der Verfassungsprinzipien mit sich gebracht, welche Orientierungsfähigkeit bei fast allen Bereichen der Gesellschaft besitzen, aber auch die Gliederung und die Abstufung der vorschreibenden Eigenart der Verfassungsnormen.

Die letzte Bemerkung betrifft die Krise der Bindung von Staatlichkeit und Verfassung. Die Szenarien der globalisierten Gesellschaft haben die Ausdehnung der Konstitutionalisierungsprozesse jenseits der staatlichen Grenzen und die Bildung eines gemeinsamen „Verfassungsgutes“ verursacht, das das Produkt von Rezeptions-, Kommunikations- und Integrationsvorgänge unter „Verfassungskulturen“ ist. Die letztgenannten Szenarien lassen die Unzulänglichkeit einer „Zukunft der Verfassung“ voraussehen, die innerhalb der nationalstaatlichen Dimension vollkommen eingeschlossen wäre. Sicher ist die befestigte Bindung der Verfassung mit dem Schicksal des Nationalstaates unbekanntes Spannungen und Herausforderungen von den Szenarien der Globalisierung der Wirtschaft, der Kultur, der Technologien, der Wanderbewegungen unterworfen worden. Und jedoch befindet sich der „kooperativer“ bzw. „offener“ Verfassungsstaat vor einer Alternative, die hinsichtlich der Zukunft der Verfassungen entscheidend ist. Und zwar verlangt man den Verfassungen: einerseits Entscheidungs- und Orientierungsräume zu schützen, die auf der territorialen Souveränität der Staaten bezogen sind; andererseits der Übertragung von Souveränitätssegmente auf supranationaler Ebene Deckung zu bieten. Es handelt sich allerdings –meines Erachtens- von einer Herausforderung, die keine radikale Antwort erlaubt. Die Verfassungen dürfen die wesentliche Funktion von Mitteln der Beschränkungen der politischen Macht aufbewahren, welche in der

Geschichte des abendländischen Konstitutionalismus verwurzelt ist, nur unter der Bedingung, daß die Konstitutionalisierungsprozesse die Grenzen der Staaten überwinden. Das ist die schwierige (aber auch unverzichtbare) Wette, um gewalttätige transnationale Machtblöcke eindämmen zu können, vor denen die nationalen Verfassungen immer mehr schutzlos sind.

\*\*\*\*

Zum Schluss meines Kurzreferates erlauben Sie mir, zwei Wörter ins Gedächtnis Dimitris Tsatsos zu sagen.

Ich habe Dimitris Tsatsos 1989 kennengelernt, anlässlich der Gründungstagung der Hager Institut. Es war eine wichtige und bedeutsame Tagung. Wir waren am Vorabend des Zusammenbruchs der DDR und der Umstürze in Osteuropa. Die Tagung in Hagen („Das Grundgesetz im internationalen Zusammenhang der Verfassungen“) war der Anlaß einer lebendigen und facettenreichen Diskussion über die Entwicklungslinien des Verfassungstaates in Europa. Seither habe ich oftmals Dimitris Tsatsos in Deutschland und in Griechenland getroffen. Letztemal in Athens im September 2009, anlässlich der ersten Sitzung des wissenschaftlichen Beirats des von ihm gegründeten Centre for the European Constitutional Law. Während der Sitzung, schlug Dimitris meine Ernennung zum Vizepräsident des Beirats vor. Das war Zeichen unserer freundschaftlichen Verbundenheit, das ich nicht vergessen werde, und für mich eine große Ehre, für das ich ihm und den Kollegen in Athens besonders dankbar bin.

Es ist schwierig, der reichen und komplexen Persönlichkeit Dimitris in wenigen Wörtern zu gedenken. Menschlich war er loyal und freundlich. Als Politiker war er ein Verteidiger und ein Kämpfer für die Freiheit und die Demokratie in seiner Heimat. Als Lehrer und Wissenschaftler und als Mitglied des Europäischen Parlaments hat er in bedeutsamer Weise zum Prozeß der Konsitutionalisierung der

Europäischen Union und zur Konsolidierung der europäischen Demokratie beigetragen. Sein letztes Buch „The European Synpolity“ stellt ein hohes Zeugnis des wissenschaftlichen und politischen Engagements Dimitris im europäischen Integrationsprozeß dar. Dimitris Tsatsos war ein wahrer „europäischer“ Intellektuelle, der fähig war, eine Bindungslinie zwischen dem alten Erbe des altgriechischen „Politeia“ und der Überlieferung des abendländischen Konstitutionalismus zu ziehen.

Deswegen erlauben Sie mir, Dimitris den Schluss meines Referats zu widmen: und genau mit einem Zitat von der berühmten „Gefallen Rede“ von Perikles, das ein Vorbild bietet, welches wir hoffen, daß die „europäische Synpoliteia“ in einer nicht ferner Zeit widerspiegeln mag:

„Wir leben nämlich unter einer Verfassung, die nicht die Einrichtungen anderer nachschafft; vielmehr dienen wir selber eher als Vorbild, als daß wir andere nachahmen sollten. Der Name, den sie trägt, ist zwar der der Volksherrschaft, weil die Macht nicht in den Händen weniger, sondern einer grösseren Zahl von Bürgern ruht; ihr Wesen aber ist, daß nach den Gesetzen zwar alle persönlichen Vorzüge niemandem ein Vorrecht verleihen, hinsichtlich seiner wirklichen Geltung aber jeder, wie er sich in etwas auszeichnet, im Dienst der *Polis* seine volle Anerkennung findet; eine Anerkennung, die nicht auf Parteigetriebe, sondern auf wirklichem Verdienst ruht. Mag daher jemand arm sein, so ist ihm doch, sofern er nur dem Vaterland Nutzen zu stiften imstande ist, durch keine Niedrigkeit der Geburt der Weg zur Auszeichnung verschlossen.“ (Thucydides 2,37,1)

Und noch:

„ Wir öffnen nämlich allen den Zutritt zu unserer Stadt und suchen nicht gelegentlich durch Ausweisung von Fremden jemanden daran zu hindern, etwas zu lernen oder zu sehen“ (Thucydides 2, 39, 1)

Diese bewundernswerten Sätze enthalten wirklich den Kern des abendländischen Konstitutionalismus: Demokratie, gleiche Würde des Menschen, Verfassungspatriotismus, Toleranz. Mögen die ewigen Wörter der „Gefallen

Rede“ von Perikles uns den Ausgangsweg aus der europäischen Krise zeigen und über die Zukunft der Freiheit, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit in einem pluralistischen und vereinten Europa erleuchten.